

Sachmittelrichtlinie

Version: 1.1
Gültig ab: 15. Dezember 2020
Erstellt von: DLE Finanzwesen und Controlling
Freigegeben durch: Rektorat
Freigegeben am: 02. Dezember 2020

1. Regelungsbereich

Die vorliegende Richtlinie richtet sich an alle MitarbeiterInnen der Universität Wien in Ergänzung zum Code of Conduct, der vom Rektorat im Mai 2013 erlassen wurde. Sie regelt die Zulässigkeit von Ausgaben und die Erstattungsfähigkeit von Spesenrefundierungen im Rahmen der in der Richtlinie angeführten Sachverhalte. Ausgaben im Rahmen von Reisen sind nicht Gegenstand dieser Richtlinie.

2. Geltungsbereich

Diese Richtlinie betrifft sämtliche Gebarungsbereiche der Universität Wien. Jede Ausgabe muss durch den Universitätsbetrieb veranlasst sein und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit (§2 Universitätsgesetz) entsprechen. Eine Rechnungsausstellung durch Lieferanten oder Dienstleister an die Universität Wien ist zu bevorzugen. Belegrefundierungen haben nur im unbedingt notwendigen Ausmaß zu erfolgen.

Ausgenommen sind lediglich Ausgaben, die im jeweiligen Förder-, Projekt-, Spenden- oder Sponsoringvertrag und in ergänzenden schriftlichen Vereinbarungen als erstattungsfähig definiert werden.

Alle in dieser Richtlinie genannten Auflistungen haben demonstrativen Charakter, vergleichbare Fälle sind ebenso von der Richtlinie erfasst. Es ist von allen MitarbeiterInnen der Universität Wien in ihrem Handeln zu jeder Zeit zu bedenken, dass Ausgaben, die durch Einrichtungen der öffentlichen Hand erfolgen oder durch öffentliche Mittel finanziert werden, in besonderem Maße der kritischen Beobachtung durch die Öffentlichkeit und den Rechnungshof unterliegen.

3. Genehmigung von Ausnahmen

Sollten Bestimmungen dieser Richtlinie aufgrund von besonderen Umständen nicht eingehalten werden können, muss eine Ausnahme – ungeachtet der Ausgabenhöhe – entsprechend der Bevollmächtigungsrichtlinien im Vier-Augen-Prinzip genehmigt werden. Die Leitung der DLE Finanzwesen und Controlling behält sich vor, die Auszahlung von offensichtlich richtlinienwidrigen Rechnungen gegebenenfalls nach Rücksprache mit den für Finanzangelegenheiten zuständigen Mitgliedern des Rektorats abzulehnen.

Die Universität Wien ist berechtigt, richtlinienwidrig verwendete Mittel von dem/der Verantwortlichen zurückzufordern.

4. Bewirtungs- und Repräsentationskosten

Unter Bewirtungskosten sind Ausgaben für Konsumation in Lokalen sowie für den Kauf von Speisen und Getränken für universitäre Veranstaltungen zu verstehen. Repräsentationskosten dienen dazu geschäftliche Kontakte aufzunehmen und zu pflegen, den Bekanntheitsgrad der Universität Wien zu erhöhen oder die Außenwirkung zu verbessern.

Erfolgt die Erstattung von Bewirtungs- und Repräsentationsausgaben aus Drittmitteln, sind die jeweiligen Förderrichtlinien einzuhalten.

Trinkgelder dürfen bis zu 10% des Rechnungsbetrages, jedoch maximal Euro 300,00 betragen. Diese Grenzwerte übersteigende Trinkgelder werden von der Universität Wien nicht erstattet.

4.1. Bewirtung von universitätsfremden Personen

Bewirtungskosten im Rahmen der Durchführung von Tagungen, Kongressen und sonstigen wissenschaftlichen Veranstaltungen, die von der Universität veranstaltet werden, sowie Bewirtungskosten zu Repräsentationszwecken, können aus Universitätsmitteln finanziert werden, sofern dies der oder die Budgetverantwortliche genehmigt.

Als Richtwert gelten Kosten in der Höhe von Euro 60,00 pro Person – hierunter fallen Kosten für Essen, alkoholfreie Getränke, alkoholische Getränke in einem angemessenen Ausmaß, nicht jedoch Rauchwaren. Kosten für Begleitpersonen (Familienmitglieder, PartnerInnen,...) sind nicht erstattungsfähig.

Im Falle von Anlässen mit gesamtuniversitärer Bedeutung (z.B. Einladung von hochrangigen Preisträgern) können – unter Berücksichtigung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit – der genannte Richtwert überschritten und Kosten für Begleitpersonen in angemessenem Ausmaß übernommen werden.

Bei den zu ersetzenden Rechnungen sind die am Essen teilnehmenden Personen namentlich zu benennen und der Zweck der Einladung verpflichtend anzuführen, um den Repräsentationscharakter zu belegen.

4.2. Geschenke an universitätsfremde Personen zu Repräsentationszwecken

Grundsätzlich gilt, dass Geschenke an universitätsfremde Personen unzulässig sind, wenn sie im unmittelbaren Zusammenhang mit aktuellen oder anzubahnenden Geschäftsfällen gegeben werden oder wenn dadurch auch nur der Verdacht entstehen könnte (vgl. Code of Conduct der Universität Wien). Dies gilt im besonderen Maße im Sinne des Antikorruptionsgesetzes für Amtsträger. Unter Amtsträger ist jede Person erfasst, die als Organ eines Unternehmens oder aufgrund eines Dienstverhältnisses zu einem Unternehmen tätig ist, dessen Gebarung der Überprüfung durch den Rechnungshof unterliegt. Dies trifft für die Universität Wien zu.

Werbeartikel der Universität Wien dürfen in angemessenem Umfang an universitätsfremde Personen ausgegeben werden.

Im Rahmen von Kongressen, Tagungen, Workshops o.ä. dürfen Geschenke (Blumensträuße, Weinflaschen, Pralinen, Werbeartikel der Universität Wien,...) als kleine Geste an Gastvortragende oder ReferentInnen überreicht werden. Hier gilt ein Richtwert von Euro 60,00 pro Person (gleiches gilt für Gastgeschenke bei Dienstreisen).

Für drittmittelfinanzierte Projekte sind die Regelungen des jeweiligen Fördergebers maßgeblich.

4.3. Spenden zu Repräsentationszwecken

Spenden an Organisationen und Vereine sind nur zulässig, wenn sie in engem wissenschaftlichen Zusammenhang zum jeweiligen Forschungsgebiet stehen. Dies gilt auch, wenn anstelle eines Mitgliedsbeitrags eine Spende zu entrichten ist.

Für drittmittelfinanzierte Projekte sind die Regelungen des jeweiligen Fördergebers maßgeblich.

5. Universitätsinterne Essen, Feiern und gesellige Betriebsveranstaltungen

Es gilt für alle internen Arbeitsessen, Feiern und geselligen Betriebsveranstaltungen an der Universität Wien das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

Universitätsinterne Arbeitsessen aus Anlass oder bei Gelegenheit von dienstlichen Besprechungen, Besichtigungen und dergleichen sind erstattungsfähig, sofern sie sich im üblichen Rahmen bewegen. Als Richtwert gelten Kosten in der Höhe von Euro 60,00 pro Person. Alkoholische Getränke sind in einem angemessenen Ausmaß erstattungsfähig. Keinesfalls von der Universität Wien refundiert werden Kosten für Rauchwaren. Kosten für Begleitpersonen (Familienmitglieder, PartnerInnen,...) sind nicht erstattungsfähig.

Trinkgelder dürfen bis zu 10% des Rechnungsbetrages, jedoch maximal Euro 300,00 betragen. Diese Grenzwerte übersteigende Trinkgelder werden von der Universität Wien nicht erstattet.

Bei den zu ersetzenden Rechnungen sind die am Essen teilnehmenden Personen namentlich zu benennen und der Zweck der Einladung verpflichtend anzuführen.

Gemäß §3 Abs. 1 Z 14 EStG ist der geldwerte Vorteil pro MitarbeiterIn und Jahr aus der Teilnahme an geselligen Betriebsveranstaltungen (z.B. Betriebsausflüge, Betriebsfeiern) bis zu einer Höhe von Euro 365 brutto lohnsteuer- und sozialversicherungsbeitragsfrei. Zusätzlich können bis zu einer Höhe von EUR 186 Sachzuwendungen (insbesondere Weihnachtsgutscheine) an Mitarbeiter*innen steuerfrei erfolgen.

Daher ist von den jeweiligen Budgetverantwortlichen darauf zu achten, dass diese Betragsgrenzen pro MitarbeiterIn nicht überschritten werden. Darüber hinausgehende geldwerte Vorteile müssen an die DLE Personalwesen und Frauenförderung kommuniziert werden. Die DLE Personalwesen und Frauenförderung hat diese Ausgaben als Sachbezug in der Gehaltsverrechnung sozialabgaben- und lohnsteuerpflichtig abzurechnen.

Diese Zuwendungen dürfen nicht den Charakter einer individuellen Belohnung haben und müssen allen ArbeitnehmerInnen oder zumindest Gruppen von MitarbeiterInnen zukommen.

6. Besondere erstattungsfähige und nicht erstattungsfähige Ausgaben

Im Falle von Refundierungen können Belege von der DLE Finanzwesen und Controlling nur für das laufende Jahr und das Vorjahr ersetzt werden (z.B. im Jahr 2018 werden ausschließlich Belege der Jahre 2017 und 2018 refundiert).

Folgende Punkte erläutern häufige und/oder kritische Sachverhalte im Zusammenhang mit Ausgaben und Vermögen der Universität Wien.

6.1. Kosten einer ÖBB Vorteilskarte

Die Kosten für von der Universität getragene ÖBB Vorteilskarten stellen einen Vorteil aus dem Dienstverhältnis dar und sind daher im Zuge der Gehaltsabrechnung als Sachbezug durch die DLE Personalwesen und Frauenförderung zu versteuern.

6.2. Kosten einer Jahresnetzkarte

Die Kosten einer Jahresnetzkarte der Wiener Linien werden nur bei begründetem dienstlichen Interesse von der Universität Wien getragen. Sie können nur von der DLE Personalwesen und Frauenförderung erstattet werden, da dies für den Dienstnehmer ein lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtiger Sachbezug ist.

Erst bei mehr als 25 dienstlichen Fahrten pro Monat und Person handelt es sich nicht um einen lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtigen Sachbezug (vgl. LSt-Richtlinien des BMF). Die Anzahl der Fahrten pro Person und Monat müssen vom Dienstnehmer und Dienstgeber dokumentiert werden.

6.3. Öffentlicher Nahverkehr/Taxi innerhalb des Dienstorts

Für Fahrten innerhalb des Dienstortes ist die Nutzung von öffentlichen Nahverkehrsmitteln grundsätzlich zu bevorzugen. Die entsprechenden Kosten (insbesondere Einzelfahrscheine) können refundiert werden. Wenn die Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs nicht oder nur unter unverhältnismäßigen Umständen möglich ist, sind Taxifahrten als begründete Ausnahme zulässig. Taxibelege benötigen folgende Angaben: Zweck und Ziel der Fahrt und Namen der mitfahrenden Personen.

Hinweis: Die Benutzung des privaten PKWs im dienstlichen Interesse ist nur im Zuge von Dienstreisen zulässig.

6.4. Schutzimpfungen

Die Kosten für Schutzimpfungen werden – sofern sie im dienstlichen Interesse stehen – von der Universität Wien refundiert. Im Falle von drittmittelfinanzierten Projekten sind die jeweiligen Richtlinien des Fördergebers maßgeblich.

6.5. Private Essen ohne Repräsentationscharakter

Private Essen ohne Repräsentationscharakter werden nicht aus Universitätsmitteln erstattet.

6.6. Ausgaben für den persönlichen Bedarf

Ausgaben des persönlichen Bedarfs insbesondere im Zusammenhang mit Reisen werden nicht refundiert.

6.7. Umzugskosten

Umzugskosten für zukünftige oder aktive MitarbeiterInnen werden grundsätzlich nicht erstattet. Sollten in Einzelfällen Umzugskosten von der Universität Wien übernommen werden, stellen diese dem Lohnsteuerabzug (inkl. Lohnnebenkosten) zu unterwerfende Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit dar.

6.8. Gegebene Kauttionen für Unterkünfte

Kauttionen für Unterkünfte von MitarbeiterInnen und Studierenden der Universität, StipendiatInnen sowie von universitätsfremden Personen werden von der Universität Wien nicht übernommen. Unter Berücksichtigung von Punkt 3 sind für internationale Studierendenprogramme (z.B. Erasmus +) Ausnahmen möglich.

6.9. Mahnspesen

Wenn Mahnspesen durch Zahlungsverzug des Antragstellers anfallen, ist deren Refundierung nicht möglich.

6.10. Strafverfügungen

Strafverfügungen werden nur in besonders begründeten Fällen refundiert.

6.11. Anerkennung für MitarbeiterInnen

Anerkennungen für MitarbeiterInnen zu besonderen – im Zusammenhang mit der Universitätstätigkeit stehenden – Anlässen können im üblichen Rahmen erstattet werden. Dazu zählen insbesondere Dienstjubiläen ab dem 25. Dienstjahr, 60. bzw. 65. Geburtstag sowie Pensionierungen.

Anerkennungen für sonstige besondere Anlässe (darunter fallen z.B. Geschenke zu Geburten, Hochzeiten, Studienabschlüssen etc.) werden nicht aus Universitätsmitteln finanziert.

6.12. Kosten für Weiterbildungsmaßnahmen

Alle Weiterbildungsmaßnahmen müssen im dienstlichen Interesse stehen. An der Universität Wien werden durch die DLE Personalwesen und Frauenförderung vielfältige Weiterbildungsmöglichkeiten für MitarbeiterInnen angeboten. Sollten spezielle Weiterbildungsmaßnahmen nur von externen Bildungseinrichtungen angeboten werden, sind insbesondere die Prinzipien der Zweckmäßigkeit und der Sparsamkeit zu berücksichtigen.

6.13. Universitäres Vermögen bei Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis

Universitäres Vermögen (beispielsweise Laptops, Mobiltelefone, wissenschaftliche Literatur etc.) fällt bei Beendigung des Dienstverhältnisses an die Universität Wien oder ist zum Marktwert abzulösen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Gegenstände aus Globalbudget, Drittmitteln oder sonstigen Mitteln finanziert wurden.

6.14. Todesfall

Bei Todesfällen liegt es im Ermessen der Einrichtung, welche Beileidsbekundungen für MitarbeiterInnen, Studierende und ehemalige MitarbeiterInnen der Universität getroffen werden. Alternativ kann eine Spende an eine gemeinnützige Organisation geleistet werden. Der Grundsatz der Sparsamkeit ist hierbei zu berücksichtigen.

6.15. Erstattungen ohne Belege

Erstattungen ohne Originalbelege sind unzulässig. Nur in Ausnahmefällen können Ersatzbelege für geringfügige Ausgaben refundiert werden.

7. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt mit der Freigabe in Kraft und ist bis aus Widerruf gültig.

Sachmittelrichtlinie

Version: 1.0

Erstellt von: DLE Finanzwesen und Controlling

Mag. Alexander Hammer

Leiter DLE Finanzwesen und Controlling

Freigabe am: 04. März 2019

o. Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Dr. h.c. Heinz Engl
Rektor

Univ.-Prof. Dr. Regina Hitzenberger
Vizerektorin